

Steuerliche Neuerungen für die Land- und Forstwirtschaft

Angesichts der Corona-Krise und steigender Inflation hat der Gesetzgeber auch steuerliche Entlastungspakete zur Unterstützung der Wirtschaft und der Bevölkerung erlassen. Die Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland wegen der Umsatzsteuerpauschalierung für die Land- und Forstwirtschaft wurde zurückgezogen.

Die Autorin

Christiane Henning

Leiterin des Referates Strategie, Koordinierung der Abteilung 7, Steuerpolitik, Bürokratieabbau Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn
Christiane.Henning@bmel.bund.de

Pauschalierung

Im Februar 2022 hatte die Europäische Kommission die seit Februar 2020 anhängige Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland wegen der Umsatzsteuerpauschalierung für die Land- und Forstwirtschaft zurückgenommen. Dem war die gesetzliche Anpassung der Regelung vorausgegangen. Betriebe mit mehr als 600.000 Euro Jahresumsatz wurden von der Anwendung der Regelung ausgeschlossen. Der Durchschnittssatz für Pauschallandwirtinnen und -landwirte wurde ab dem 1. Januar 2022 von 10,7 Prozent auf 9,5 Prozent gesenkt. Außerdem überprüft das Bundesministerium der Finanzen (BMF) jährlich die Höhe der Pauschale; die Bundesregierung schlägt dem Gesetzgeber erforderlichenfalls eine Anpassung vor. Damit konnten die folgenden beiden Kritikpunkte ausgeräumt werden:

- dass der Anwenderkreis alle landwirtschaftlichen Erzeuger in Deutschland umfasse, obwohl die Anwendung der Regelbesteuerung bei größeren Betrieben nicht auf verwaltungsmäßige Schwierigkeiten stoße;
- dass Deutschland einen Durchschnittssteuersatz angewandt habe, der zu einer strukturellen Überkompensation der entrichteten Vorsteuer führe.

Bei der letzten jährlichen Überprüfung der Höhe der Pauschale anhand der aktuellen statistischen Daten der Jahre 2018 bis 2020 hatte die Bundesregierung festgestellt, dass eine Absenkung des Satzes erforderlich ist. Auf Grundlage der aktuellen Daten liegt die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirtinnen und -landwirte bei durchschnittlich 9 Prozent. Die Anpassung des Pauschalsatzes erfolgte mit dem Achten Verbrauchsteueränderungsgesetz und ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.



Foto: style-photography/iStock/Getty Images Plus via Getty Images

Mit gezielten steuerlichen Erleichterungen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen in Krisenzeiten abgemildert werden.

Krisenbewältigung

Die Steuergesetzgebung des Jahres 2022 war von Unterstützungsmaßnahmen zur Krisenbewältigung geprägt. Neben Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wurden zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Bevölkerung und der Wirtschaft angesichts der drastisch steigenden Preise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ergriffen. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz wurden insbesondere folgende für die Land- und Forstwirtschaft relevanten Maßnahmen umgesetzt:

- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden, um ein Jahr verlängert.
- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert. Für 2022 und

2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Millionen beziehungsweise auf 20 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet.

- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die im Jahr 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Auch die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen in beratenen Fällen wird für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024, für nicht beratene Steuerpflichtige bis 2023 verlängert.

Mit dem Achten Verbrauchsteueränderungsgesetz wurde die bis Ende 2022 befristete Umsatzsteuerermäßigung auf Gastronomieleistungen bis 31. Dezember 2023 verlängert. Davon ausgenommen sind Ge-



Foto: Elmar Gubisch/Stock/Getty Images Plus via Getty Images

Holz hackschnitzel, Sägereistholz und Wald hackschnitzel sind laut Bundesfinanzhof als Brennholz einzustufen und unterliegen dem ermäßigten Steuersatz.

tränke, die dem Regelsatz von 19 Prozent unterliegen. Zudem wurde die Höhe der ursprünglich bis Ende 2022 befristeten geltenden ermäßigten Steuersätze der Biersteueremengentafel entfristet.

Bereits im Mai 2022 wurden mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 angesichts drastischer Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich folgende Maßnahmen zur Entlastung der Bevölkerung ergriffen:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022;
- Anhebung des Grundfreibetrags von 9.984 Euro auf 10.347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022;
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent.

Mit dem Energiesteuersenkungsgesetz wurden die Energiesteuersätze für Kraftstoffe zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Wirtschaft vom 1. Juni bis zum 31. August 2022 auf die europäischen Mindeststeuersätze gesenkt. Die Steuersatzsenkungen waren sektorenunabhängig und kamen damit auch der Land- und Forstwirtschaft zugute.

Mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen wird der Umsatzsteuersatz auf Gas und Fernwärme befristet vom 1. Oktober 2022

bis 31. März 2024 auf 7 Prozent gesenkt. Außerdem werden von Arbeitgebern an Beschäftigte zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) bis zu einem Betrag von 3.000 Euro von der Einkommensteuer und den Sozialabgaben befreit. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Weitere Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2022: Damit werden neben Folgeänderungen und Fehlerkorrekturen sowie Anpassungen zur weiteren Digitalisierung insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer (Stichwort: Klimageld);
- Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für bestimmte kleine Photovoltaikanlagen und eines Nullsteuersatzes für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen bei der Umsatzsteuer;
- Entfristung und Anhebung der Homeoffice-Pauschale auf 6 Euro pro Tag. Anhebung des maximalen Abzugsbetrags von 600 Euro auf 1.260 Euro pro Jahr;
- Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags auf 1.230 Euro;
- Anhebung der Sätze für die lineare Abschreibung von neuen Wohngebäuden auf 3 Prozent;

- Vorziehen des vollständigen Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen auf 2023;
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages rückwirkend zum 1. Januar 2021;
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags bei Kapitaleinkünften auf 1.000 Euro (2.000 Euro bei Zusammenveranlagung);
- Anhebung der Arbeitslohngrenze bei der Pauschalversteueroption für kurzfristig Beschäftigte von durchschnittlich 120 auf 150 Euro/Arbeitstag;
- Besteuerung aller im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz benannten Entlastungen bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen eine an der Pflicht zur Entrichtung des Solidaritätszuschlags orientierten Grenze übersteigt;
- Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung für die Erbschaftsteuer an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021.

Inflationsausgleichsgesetz: Damit wird der Einkommensteuertarif für die Jahre 2023 und 2024 zum Ausgleich der kalten Progression angepasst und der Grundfreibetrag angehoben. Gleichmaßen wird der Unterhaltshöchstbetrag angehoben, der an die Höhe des Grundfreibetrags angelehnt ist. Außerdem werden die Kinderfreibeträge für die Jahre 2023 und 2024 angehoben und das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind auf einheitlich 250 Euro pro Monat zum 1. Januar 2023 erhöht. Für jedes weitere Kind beträgt das Kindergeld unverändert 250 Euro pro Monat.

Rechtsprechung

Holz hackschnitzel: Nach einem Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 21. April 2022 zur Umsatzbesteuerung von Hackschnitzeln ein Urteil getroffen. Die Klage richtete sich gegen die Versteuerung mit dem Regelsatz von 19 Prozent anstatt des für Brennholz vorgesehenen ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent. Der EuGH stellte in seiner Entscheidung vom 3. Februar 2022 zum Vorabentscheidungsersuchen klar, dass die Mitgliedstaaten die Ermäßigungstatbestände nach der Kombinierten Nomenklatur des Zollkodex abgrenzen dürfen. Dabei müssen sie jedoch den Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachten, nachdem gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, nicht hinsichtlich der Umsatzsteuer unterschiedlich behandelt werden dürfen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob Gegenstände oder Dienstleistungen gleichartig sind, ist in erster Linie auf die Sicht der Durchschnittsverbraucherin/des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) umfasst umsatzsteuerrechtlich der Begriff des Brennholzes jegliches Holz, das nach

seinen objektiven Eigenschaften ausschließlich zum Verbrennen bestimmt ist, wobei es um ein Verbrennen „zum Heizen öffentlicher oder privater Räumlichkeiten“ geht. Damit hält der BFH nicht mehr an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, nach der einer zolltariflichen Einreihung Vorrang gegenüber dem Neutralitätsgrundsatz hatte.

Verwaltungsregelungen

Biogasanlagen: Am 11. April 2022 veröffentlichte das BMF das lange erwartete, überarbeitete Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Biogasanlagen. Es enthält einige Klarstellungen. So erzielt eine Landwirtschaft betreibende Person, die als Mitunternehmerin/Mitunternehmer eine Biogasanlage betreibt, in ihrem landwirtschaftlichen Einzelunternehmen weiterhin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, auch wenn sie ihre gesamte Ernte als Biomasse für die Energieerzeugung verwendet. Außerdem enthält das Schreiben Bestimmungen zur Zuordnung und Abschreibung der Wirtschaftsgüter, zur Bewertung der Vorräte und der Entnahme von Strom.

Vermögen: Ein Anwendungsschreiben vom 17. Mai 2022 regelt die Übertragung und

Überführung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen aus einer Mitunternehmensgemeinschaft und das Verpächterwahlrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden in § 14 Absatz 2 und 3 EStG Regelungen zur Betriebsaufgabe bei Verkleinerung eines Betriebs und bei Realteilung einer Mitunternehmensgemeinschaft aufgenommen. Mit dem jetzt vorliegenden BMF-Schreiben werden Fragen zur Anwendung des Verpächterwahlrechts bezüglich Mitunternehmensgemeinschaften geklärt.

Feldinventar: Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Standardherstellungskosten für das Feldinventar beziehungsweise die stehende Ernte zum 30. Juni 2022 angepasst. Bei einzelnen Kulturen kommt es zu einem Wertanstieg, sodass im Wirtschaftsjahr 2021/2022 einmalig ein buchtechnischer Gewinn entstehen kann. Aus Billigkeitsgründen kann die/der Steuerpflichtige in Höhe von höchstens 80 Prozent dieses Gewinns in der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres 2021/2022 eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden (BMF-Schreiben vom 8. November 2022). Die Rücklage ist in den folgenden Wirtschaftsjahren mit mindestens 25 Prozent der gebildeten Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. ■

Bundesgesetzblatt November 2022 bis Februar 2023

- Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2023 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2023 – AELV 2023) vom 25. November 2022 (BGBl. Nr. 46, S. 2112)
- Bekanntmachung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2023 vom 17. November 2022 (BGBl. Nr. 47, S. 2135)
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. Nr. 49, S. 2244)
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 des Thüringer-Waldgesetzes) (BGBl. Nr. 49, S. 2260)
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 50 Absatz 2 des Tierarzneimittelgesetzes) (BGBl. Nr. 49, S. 2261)
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 5. Dezember 2022 (BGBl. Nr. 49, S. 2262)
- Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. Nr. 50, S. 2273)
- Zweite Verordnung zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. Nr. 50, S. 2286)
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. Nr. 50, S. 2287)
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 7 und 8 für das Antragsjahr 2023 (GAP-Ausnahmen-Verordnung – GAPAusnV) vom 14. Dezember 2022 (BGBl. Nr. 52, S. 2366)
- Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2022 (BGBl. Nr. 57, S. 2852)
- Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Tierarzneimittelrecht vom 02.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 3)
- Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung, zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung und zur Änderung der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 7)
- Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz vom 26. 01. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 31)
- Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Ackerbohnen im Rahmen der Saatgutankennung 2023 vom 24.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 54)

Unter www.bundesgesetzblatt.de finden Sie einen Bürgerzugang, über den Sie – kostenlos und ohne Anmeldung – direkten Zugriff auf das komplette Archiv des Bundesgesetzblattes haben. Achtung: Ab 1.1.2023 wurde die Verkündung im Internet unter www.recht.bund.de eingeführt.